



Waffenrecht - WICHTIG!!

17.03.2021 14:30

Von Erich Jungwirth <ju5620@iiv.de>

An ju5620@iiv.de <ju5620@iiv.de>

3 Anhänge - 536,6 KB

image002.jpg 2021_03_17_Formular Bedürfnisnachweis.pdf BSSB-Info - Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnis - Stand 17-03-2021.pdf

Liebe Schützenmeisterkollegen und Vereinsfunktionäre,

nachfolgend leite ich unten stehendes Mail vom BSSB an euch zur Kenntnisnahme und Beachtung weiter. Bitte alle Schützen mit einer WBK dahin gehend informieren.

Verteiler: Landesausschuss, Gauschützenmeister und Gauschützenmeisterinnen, Gausportleiter und Gausportleiterinnen, Vereine, Hauptamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Neuregelungen im Waffenrecht ist nun auch die Prüfung des Fortbestehens des waffenrechtlichen Bedürfnisses einheitlich geregelt worden. Künftig wird das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses fünf bzw. 10 Jahre nach erstmaligem Erwerb einer waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft, danach reicht die Mitgliedschaft im Verein aus. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie im beigefügten Dokument.

Derzeit erfolgt die Bestätigung, dass ein Mitglied regelmäßig dem Schießsport nachgegangen ist über den Verein. Hierzu wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein einheitliches Formular erstellt, das zukünftig für den Nachweis zum Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses verwendet werden soll. Das Formular finden Sie ebenfalls im Anhang und zum Download auf unserer [Homepage](#).

Ebenfalls informieren wir nochmals über die Möglichkeit eines kostenlosen digitalen Abos der Bayerischen Schützenzeitung für jedes unserer Mitglieder. Die Aktion wurde bisher sehr gut angenommen, derzeit haben sich bereits über 800 Mitglieder für das kostenlose Abo registriert. Die Anmeldung und alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Bei Fragen können Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle wenden. Bitte leiten Sie diese Nachricht auch an Ihre Vereine weiter.

Mit bayerischem Schützengruß

*Christian Kühn
1. Landesschützenmeister*

Angaben zur allgemeinen Informationspflicht § 5 Telemediengesetz

*Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching
Telefon: 089/3169490, Telefax: 089/31694950
E-Mail: gs@bssb.bayern, Homepage: www.bssb.de*

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München: VR 4803

Geschäftsführer: Alexander Heidel

Vorstand im Sinne § 26 BGB (jeweils einzelvertretungsberechtigt):

1. Landesschützenmeister: Christian Kühn

stv. Landesschützenmeister: Dieter Vierlbeck

stv. Landesschützenmeister: Hans Hainthaler

stv. Landesschützenmeister: Hans-Peter Gäbelein

stv. Landesschützenmeister: Albert Euba

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Gauting, Kontonummer: 840 000, Bankleitzahl: 700 202 70

IBAN DE79700202700000840000, BIC HYVEDEMMXXX

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129514004

Diese Email enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie bitte diese Email. Das unerlaubte kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Email ist nicht gestattet.

Viele Grüße

Erich Jungwirth
1.GSM Mühl Dorf



BSSB-Info

vom 17. März 2021



BSSB informiert

Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 Abs. 4 WaffG | Pflicht zur Führung eines Nachweises der schießsportlichen Aktivität durch den Verein | Bescheinigung durch den Verein als Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses – Muster für unsere Vereine | bayerische Regelung zur Übergangsfrist

Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses – was gilt?

Seit dem 01.09.2020 ist der Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (Fortbestehen des Bedürfnisses) an folgende Bedingungen geknüpft:

- Prüfung nach 5 Jahren und nach 10 Jahren, in den 24 Monaten vor der Prüfung muss mit (einer der) eigenen erlaubnispflichtigen Waffen 1x im Quartal oder 6x jährlich geschossen werden. Das Pensum gilt je Waffenart im Besitz (Kurzwappe, Langwappe).
- Ausgangspunkt für die Prüfungen ist der Zeitpunkt der ersten Erlaubnis (es gilt somit nicht je Waffe!).
- **Nach 10 Jahren** erfolgt keine Prüfung mehr anhand einem konkreten, aktiven Schießpensum. Es **genügt die Mitgliedschaft im Verein**. Die Regelung gilt rückwirkend. Wer also zum 01.09.2020 schon mehr als zehn Jahre im Waffenbesitz ist, muss sein waffenrechtliches Bedürfnis nicht mehr anhand von konkreten Schießterminen nachweisen.

Bescheinigung zum Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses – was muss der Schützenverein bzw. die Schützengesellschaft unternehmen?

Wenn die 10 Jahre noch nicht erreicht sind:

- **Der Fortbestand des Bedürfnisses muss durch eine Bescheinigung des Schützenvereins bzw. der Schützengesellschaft glaubhaft gemacht werden (ab dem Jahr 2026 durch eine Bescheinigung des Verbands).**

- Die Schützenvereine bzw. Schützengesellschaften sind hierzu seit dem 01.09.2020 verpflichtet, einen **Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder** zu führen während der 24 Monate vor Prüfung des Bedürfnisses.
- In der Praxis bedeutet dies, einen **fortlaufenden Nachweis über die Schießaktivitäten jedes einzelnen Mitgliedes zu führen** („Schießkladde“). Maßgeblich ist hier § 15 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b WaffG.
- Für die eigentliche Bescheinigung steht Ihnen ein **Formular** zur Verfügung, das der BSSB in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet hat. **Es liegt dieser Info bei** und ist auch auf unserer **[BSSB-Homepage zum Download](#)** eingestellt.

Eine Besonderheit ist hierbei zu beachten: Um Fehlangaben und/oder Missbrauch zu verhindern, muss bei diesem Formular neben der eigentlichen Auswahl durch Ankreuzen zwingend auch **alles Nichtzutreffende gestrichen** werden. Diese doppelt bestätigende bzw. konkretisierende Auswahl erhöht die Sicherheit und erfüllt die diesbezüglichen Vorgaben des Ministeriums.

Was gilt in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2020?

Da es keine Verpflichtung zum Führen eines persönlichen Schießbuchs gibt, haben Sportschützinnen und Sportschützen ihre vergangenen Schießeinheiten mangels Kenntnis einer anstehenden Bedürfnisprüfung möglicherweise nicht festgehalten. Diese Sportschützinnen und Sportschützen können ihre Schießnachweise für die letzten 24 Monate vor einem Stichtag zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 nicht erbringen – allerdings unverschuldet.

Was also tun, wenn die Schießleistungen vor dem 1.9.2020 nicht festgehalten wurden und die Behörde nun eine anstehende Bedürfnisprüfung nach neuem Gesetz ankündigt?

- Um hier unverschuldete Nachteile zu vermeiden, gilt in Bayern die **Ausnahmeregelung, wonach die zuständige Waffenbehörde den Stichtag für die Prüfung auf formlosen Antrag des Sportschützen hin zu seinen Gunsten um 24 Monate zu verschieben hat**. Der neue 24-Monatszeitraum berechnet sich ab der Bewilligung der Verschiebung und ergibt sich aus einem entsprechenden Schreiben der Waffenbehörde.
- Der Antrag ist formlos, d.h. er kann **per Brief oder E-Mail an die örtlich zuständige Behörde** gerichtet werden. Ein Formulierungsvorschlag finden Sie auf unserer BSSB-Homepage – **[Meldung Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 Abs. 4 WaffG – bayerische Regelung zur Übergangsfrist](#)**.

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.